

zur Ausbildung und Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses und zur umfassenden und kurzfristigen Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Technik in der Volks **Wirtschaft**.

2. Das System der Zusammenarbeit der Staatlichen Plankommission und der anderen zentralen staatlichen Organe mit dem Forschungsrat

- a) Der Forschungsrat arbeitet nach einem Jahresarbeitsplan.
- b) Die Durchführung des Arbeitsplanes erfordert eine enge Zusammenarbeit der Staatlichen Plankommission des Volkswirtschaftsrates und des Forschungsrates.

Die Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates schlagen je einen Stellvertreter als Mitglied des Forschungsrates dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vor. Der Vorsitzende des Forschungsrates schlägt je einen Vertreter des Forschungsrates als Mitglied der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates ebenfalls dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vor.

Empfehlungen des Forschungsrates zur Beschlussfassung im Ministerrat werden von der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Forschungsrat vertreten.

3. Grundsätze der Organisation der Arbeit des Forschungsrates

- a) Das oberste Organ des Forschungsrates ist das Plenum, das alle Mitglieder des Forschungsrates umfaßt.
- b) Die ehrenamtlichen Arbeitsgremien des Forschungsrates sind der Vorstand, die Fachgruppen, die Kommissionen und die Forschungsgemeinschaften sowie die Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik.
Auf der Grundlage der Beschlüsse des Plenums und des Vorstandes des Forschungsrates organisiert das Staatssekretariat für Forschung und Technik als neugebildeter Apparat des Forschungsrates die Durchführung des Arbeitsplanes. Es unterstützt die Arbeit der naturwissenschaftlich-technischen Institute und Forschungseinrichtungen zur Durchführung der im Plan „Neue Technik“ enthaltenen Aufgaben. Es koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgremien des Forschungsrates, stellt die Verbindung zwischen den verschiedenen Organen des Forschungsrates her und sichert die enge Verflechtung ihrer Arbeit mit den entsprechenden staatlichen Organen. Es gibt den Zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik Weisungen.
- c) Der Vorstand des Forschungsrates leitet die Arbeit zwischen den Plenartagungen auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes.
- d) Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Forschungsrates liegt in seinen Fachgruppen. Sie sind ständige Einrichtungen und arbeiten nach Plänen, die sich aus dem Jahresarbeitsplan des Forschungsrates ableiten.
- e) Auf der Grundlage der neuen Arbeitsordnung des Forschungsrates ist die Aufgabenstellung und

Arbeitsweise der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik im Sinne der Beschlüsse des 12., 13. und 14. Plenums des ZK der SED neu festzulegen.

Die Tätigkeit der Arbeitskreise des Forschungsrates muß darauf gerichtet werden, daß sie als Glied im einheitlichen System der straffen Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes aktiv beeinflussen.

Zugleich sollen sie die WB als verantwortliche Organe für die Planung und Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit in den Industriezweigen unterstützen.

- f) Ein solches System der Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit erfordert die enge Zusammenarbeit zwischen Forschungsrat und Volkswirtschaftsrat, um die Tätigkeit der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik mit den Aufgaben der WB und der Wissenschaftlich-Technischen Zentren zu koordinieren.

4. Grundsätze für die Koordinierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit der Wissenschaftler, Ingenieure, Arbeiterforscher und Neuerer zur Lösung der Aufgaben von Forschung und Technik

- a) Der konzentrierte und koordinierte Einsatz aller Kräfte zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Technik erfordert eine enge Verbindung von Forschung und Praxis durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der wissenschaftlich-technischen Intelligenz, Arbeiterforscher und Neuerer. Grundlage dieser Gemeinschaftsarbeit sind die in den Plänen „Neue Technik“ enthaltenen Aufgaben.
- b) Die für die Durchführung der Pläne „Neue Technik“ verantwortlichen staatlichen Leitungsorgane beziehen die wissenschaftlich-technischen Organisationen, besonders die Kammer der Technik, in die Lösung der Aufgaben ein.

Der Volkswirtschaftsrat und andere zentrale staatliche Organe regeln den Inhalt, die Formen und Methoden der Zusammenarbeit mit den leitenden Organen der wissenschaftlich-technischen Organisationen und dem Bundesvorstand des FDGB.

Die sich aus dem Plan „Neue Technik“ ergebenden Schwerpunkte für die freiwillige technische Gemeinschaftsarbeit und Neuererbewegung sind festzulegen. Außerdem sind die Formen der Zusammenarbeit der Wirtschaftsleitungen auf den verschiedenen Ebenen mit den entsprechenden Organen der Kammer der Technik und den Neuereraktivisten festzulegen.

- c) Zur Herstellung einer koordinierten Arbeit der Organe des Forschungsrates, insbesondere der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik mit den Fach- und Arbeitsausschüssen der Kammer der Technik, ist eine enge Verbindung zwischen dem Vorstand des Forschungsrates und dem Präsidium der Kammer der Technik zu sichern.

Die Bildung neuer wissenschaftlich-technischer Gesellschaften wird vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik nach Vorliegen einer gemeinsamen Stellungnahme des Präsidiums der Kammer der Technik und des Vorstandes des Forschungsrates beschlossen.